

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2012/123**

freigegeben am 14.06.2012

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Herr Matthias Wolf

**Datum: 14.06.2012**

### **Änderung der Hauptsatzung**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	03.07.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	03.07.2012	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die der Vorlage 2011/123 als Anlage 2 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 06.12.2011 wird beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Im Zuge der Neukonstituierung des Gemeinderates ist die entsprechend neu aufzulegende Hauptsatzung des Rates in der Sitzung am 06.12.2011 beschlossen worden (siehe Beschlussvorlage 2011/209).

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der neuen Hauptsatzung zum seinerzeitigen Zeitpunkt galt es, im weitesten Sinne redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, die sich dadurch erklärten, die Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Nachfolgeregelung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) entsprechend zu berücksichtigen. Detailanpassungen materieller Art der Hauptsatzung ergaben sich insbesondere mit Blick auf neue Verkündungsmöglichkeiten von Rechtsvorschriften und sonstigen Bekanntmachungen auf Grundlage des § 11 NKomVG, die ihre Konkretisierung in § 6 der zurzeit gültigen Hauptsatzung finden.

Befördert von der Intention des Landesgesetzgebers, neue technische Instrumentarien nutzbar zu machen und hierfür eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen, wurde in § 6 der Hauptsatzung geregelt, die (öffentliche wie auch ortsübliche) Verkündung und Bekanntmachung durch Bereitstellung der jeweiligen Informationen im Internetauftritt der Gemeinde Rastede sicherzustellen.

Das Niedersächsische Obergericht Lüneburg (OVG) hat sich nunmehr im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahrens mit kommunalen Bekanntmachungsvorgaben befassen müssen, die eine gewisse Vergleichbarkeit mit den bestehenden Bekanntmachungsregelungen der Gemeinde Rastede aufweisen.

Konkret musste sich das OVG Lüneburg damit auseinandersetzen, in welcher Wechselwirkung spezialgesetzliche Bekanntmachungsvorgaben zu den kommunalrechtlichen Verkündungs- beziehungsweise Bekanntmachungsregelungen stehen. Im Endergebnis wurde dabei die Auffassung vertreten, dass im Bereich der ortsüblichen Bekanntmachungen eine ausschließliche Internetverkündung dann als nicht rechtskonform zu werten ist, soweit die spezialgesetzlichen Regelungen diese internetbasierte Form der Bekanntmachung nur als begleitende beziehungsweise flankierende Maßnahme vorsieht.

Zusammenfassend bezweifelt das OVG Lüneburg daher, dass ortsübliche Bekanntmachungen durch Hauptsatzungsregelungen generell per Internetverkündung erfolgen dürfen, sondern derartige Möglichkeiten nur auf öffentliche Bekanntmachungen - was nicht gleichbedeutend ist mit ortsüblichen Bekanntmachungen (z. B. solche nach dem § 59 Abs. 5 NKomVG bzgl. Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung einer Ratssitzung) - begrenzt werden können, die ihre Rechtsgrundlage unmittelbar im NKomVG und somit auf landesrechtlicher Grundlage finden.

Auch wenn die Ausführungen des OVG Lüneburg sich im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahrens bewegen und das Hauptsacheverfahren noch keinen Abschluss gefunden hat, ist es angezeigt, die bestehenden Bekanntmachungs-/Verkündungsregelungen rechtsfest auszugestalten. Dies gilt auch in Anbetracht des Umstandes, hierdurch in gewisser Weise rückwärtsgewandt aktiv zu werden und auf Verkündungsformen auszuweichen, die dem begrüßenswerten Vorhaben des Landesgesetzgebers, innovative und technisch sinnvolle Ideen nutzbar zu machen, nicht mehr in Gänze gerecht werden.

In der Konsequenz hieraus wird daher folgende Regelungsvorgabe als rechtsfest angesehen:

- Unverändert bleibt gemäß § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung, dass Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde (nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz) im Internet unter der Adresse <http://www.rastede.de> verkündet bzw. bekannt gemacht werden. Die bislang gewählte Formulierung erhält den Klammerzusatz „(..)“ nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz“ als einschränkende Vorgabe. Durch den weiteren Zusatz „(..) sofern durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“ wird sichergestellt, dass im Fall spezialgesetzlicher Bekanntmachungsvorgaben (landes- oder auch bundesgesetzlicher Art) diese vorrangig sind und nicht mit den Bekanntmachungsregelungen der Hauptsatzung kollidieren.
- Aus der einschränkenden Regelung des § 6 Abs. 1 NKomVG, nur noch solche öffentliche Bekanntmachungen per Internetverkündung bekannt zu geben, die ihren Ursprung im NKomVG haben, resultiert die Notwendigkeit, in einem Absatz 2 zu regeln, wie mit entsprechenden „sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen“ umzugehen ist, die beispielsweise ihre Grundlage in anderen Gesetzen als dem NKomVG haben. Hier ist im Interesse der Rechtssicherheit auf eine der sonstigen Verkündungsmöglichkeiten des § 11 Abs. 5 NKomVG (Amtsblatt oder örtliche Tageszeitung) Rückgriff zu nehmen, wobei nach Auffassung der Verwaltung der Tageszeitung aufgrund kürzerer Reaktionsmöglichkeiten Vorzug zu geben ist. Der Klarstellung halber ist auch in diesem Absatz 2 der Passus „(..) sofern durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist“ aufzunehmen.
- Ortsübliche Bekanntmachungen (auch solche nach dem NKomVG, z. B. ortsübliche Bekanntmachung von Ratssitzungen gem. § 59 Abs. 5 NKomVG) sind generell per örtlicher Tageszeitung zu verkünden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Nicht konkret bezifferbare Mehraufwendungen ergeben sich aus den Mehrkosten für das Inserieren von Bekanntmachungen in der Tageszeitung, die insoweit über die bisherigen Hinweisbekanntmachungen hinausgehen.

### **Anlagen:**

- Aktuell gültige Hauptsatzung (Anlage 1)
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 2)